

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 65. Sitzung (17.04.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Nº 31a.

Beilage zum Protokoll der 65. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. April 1901.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

zur

Berathung des Gesetzentwurfs das Wohnungsgeld betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Fehrenbach.

Der vorliegende Gesetzentwurf betreffend das Wohnungsgeld enthält die Erfüllung der von der Großh. Regierung auf dem letzten Landtage gegebenen Zusage, eine Revision des Wohnungsgeldtariffs mit einer nachhaften Erhöhung desselben demnächst herbeizuführen. Die damalige ausdrückliche Voraussetzung einer weiteren günstigen Gestaltung der Gesamtfinanzlage ist allerdings leider nicht eingetreten. Wenn gleichwohl die Großh. Regierung glaubte, die Erhöhung des Wohnungsgeldes nicht weiter hinausschieben zu dürfen und wenn sie dabei diese Erhöhung noch reichlicher bemah, als der Landtag erwartet hatte, so mag daraus die Dringlichkeit einer Aufbesserung des Wohnungsgelds ersehen werden; die Beamtenschaft wird aber auch alle Veranlassung haben, die Fürsorge der Großh. Regierung dankbar anzuerkennen.

Der Antrag dieser und Genossen vom 29. Januar 1900 hatte eine einfache Erhöhung der bisherigen Wohnungsgeldsätze um 50 % in Aussicht genommen. Entsprechend ihrer Stellungnahme zu jener Anregung kam dagegen die Großh. Regierung zu einer allgemeinen Revision des Wohnungsgeldtariffs hinsichtlich der Orts- und Dienstklasseneintheilung u. s. w. auf Grund umfassender Erhebungen über die von den Beamten gezahlten Mietpreise. Angeichts der vielfachen Wünsche, die sich auch gegenüber diesem wohlwollenden Entwurf mit einer durchschnittlichen Aufbesserung von rund 58 % noch zeigten, konnte man dem Gedanken Ausdruck geben hören, die Großh. Regierung hätte durch einfache Annahme des genannten Kammerantrags sich und den Ständen die Sache leichter und die Beamtenschaft vielleicht zufriedener gemacht. Allerdings sprach bei diesem Gedanken auch die Befürchtung mit, die systematische und reichliche Erhöhung des Wohnungsgelds werde der ebenso fehllich erwarteten allgemeinen Gehalts erhöhung hindernd im Wege stehen können.

Diese Befürchtung glaubte Ihre Kommission nicht theilen zu sollen. Die Überzeugung von der Dringlichkeit unserer Gehaltstarifrevision — trotz der Erhöhung des Wohnungsgeldtariffs — ist eine so allgemeine und wohl begründete, daß von der nächsten Zukunft die befriedigende Lösung dieser Frage erwartet

werden darf. Immerhin wird das reichlichere Wohnungsgeld die Zwischenzeit erträglicher machen. Dabei glauben wir uns der begründeten Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die gegenwärtige Gespanntheit unserer Finanzlage nur eine vorübergehende sein wird, und daß die Großh. Regierung ruhig an die Vorarbeiten herantreten kann, um bei eingetretener Besserung der Finanzen schon dem nächsten Landtage eine Vorlage betr. die Gehaltstarifrevision machen zu können.

I.

Die wesentlichste Neuerung des Entwurfs ist die Neubildung der Dienstklassen. Der bisherige Wohnungsgeldtarif hatte nur sechs Dienstklassen, nämlich:

Dienstklasse I für die Beamten in Abth. A des Gehaltstarifs

	II	III	IV	V	VI	B	Cu.D	E u.F	G u.H	I u.K
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Der jetzige Entwurf schafft zehn Dienstklassen entsprechend den zehn Abtheilungen des Gehaltstarifs. Die Ausführungen der Regierungsbergründung über die ziemlich gleichmäßige Abstufung der Ausgaben für Wohnung in den einzelnen Abteilungen des Gehaltstarifs rechtfertigen diese Maßregel im Allgemeinen. Ihre Kommission konnte derselben grundsätzlich um so eher zustimmen, als nach dem Entwurf auch die unteren der bisher zu einer Dienstklasse vereinigten und nunmehr für sich behandelten Abtheilungen (D, F, H u. K) eine wesentliche Aufbesserung des Wohnungsgeldes erhalten werden und zwar: F 42,9 %, D 48,1 %, H 51,9 % und K 60,3 %. Bei den oberen Abtheilungen beträgt die Aufbesserung: C 71,5 %, E 59,5 %, G 67,3 % und I 82,3 %.

Bedenken wegen der Auseinanderreihung der bisherigen IV., V., VI. Dienstklasse wurden kaum geäußert. In diesen Gehaltsabtheilungen E bis K ist die Möglichkeit, aus einer unteren in eine höhere Abtheilung aufzurücken, eher gegeben als bei den oberen; auch ist zu berücksichtigen, daß für die mittleren und unteren Beamten der vorgeschlagene Wohnungsgeldtarif wegen seiner progressiven Steigerung bis zur vollen Deckung des wirklichen und bei der untersten Klasse sogar des standesgemäßen Wohnungsaufwands bei den unteren Klassen viel günstiger wirkt als in den oberen Beamtenklassen.

Dagegen war Ihre Kommission einhellig der Ansicht, daß eine verschiedene Behandlung der Beamten in den Gehaltsabtheilungen C und D auch in Bezug auf das Wohnungsgeld schwerlich gerechtfertigt sei. Diese akademisch gebildeten Beamten haben alle die gleiche Ausbildung genossen, und es werden im Wesentlichen auch gesellschaftlich die gleichen Anforderungen an dieselben gestellt. Speziell bezüglich des standesgemäßen Wohnungsbefürfnisses dürfte kaum ein Unterschied zwischen denselben gemacht werden. Ganz besonders in's Gewicht fällt aber die Thatjache, daß für eine ganze Reihe der unter Abtheilung D fallenden Beamten die Aussicht, in eine höhere Abtheilung des Gehaltstarifs vorzurücken, nur eine sehr geringe ist. Eine von der Großh. Regierung nach annähernder summarischer Ermittlung auf Grund des Gehaltsetats für 1902/03 gefertigte Aufstellung über die Anstellungsvorhältnisse der akademisch gebildeten Beamten — wobei die Beamten der Eisenbahnverwaltung nicht berücksichtigt sind, da hier die Berufung von Beamten hinsichtlich ihrer Vorbildungsart sehr schwankend ist, also mit bestimmten Durchschnittszahlen kaum gerechnet werden kann — zeigt folgendes Bild:

Berufsart	Gesamtzahl im ganzen	Davon entfallen auf	
		Abth. D in %	Abth. Cu.B in %
Juristen	574	55,7	44,3
Kamerälisten	164	74,4	25,6
Philologen	486	84,0	16,0
Forstbeamte	121	95,0	5,0
Techniker jeder Art	91	86,8	13,2

Hiernach müssen bei den vier jetztgenannten Berufsarten 74,4 bis 95 % zeitlebens in der Klasse D verbleiben. Aber auch bei den Juristen rücken 55,7 % nie über die Abtheilung D hinaus, was insbesondere für die älteren Dienstvorstände bei Amtsgerichten zu beklagen ist.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hatte Ihre Kommission vorgeschlagen, die Bildung von zwei Dienstklassen III und IV statt der bisherigen III. mit den vorgebrachten Sätzen zwar zu genehmigen, in diese beiden Dienstklassen aber alle Beamten der Abtheilungen C und D einzureihen und die Aufrückung von IV nach III von der Vollendung einer gewissen Anzahl von Dienstjahren abhängig zu machen. Dieses Aufrückungs-Dienstalter sollte nach Meinung der Kommission so bestimmt werden, daß der finanzielle Effekt des Wohnungsgeldentwurfs keine wesentliche Steigerung erfahren würde.

Die Großh. Regierung verkannte die Gründe, welche zu Gunsten der Beamten in D angeführt wurden, nicht; dagegen hielt sie es für unthunlich, die Beamten in C in ihren jüngeren Dienstjahren in der IV. Dienstklasse zu belassen. Einmal sei es nicht opportun, die durch den Gesetzentwurf bei diesen Beamten geweckten Hoffnungen zu zerstören, und sodann seien bisher bei Berufungen von Beamten in Collegialmittelstellen wegen des ungenügenden Wohnungsgeldes — im Gegensatz zur bisherigen Dienstwohnung — mehrfach Zurückweisungen erfolgt, was bei der Einreihung der jüngeren Beamten in C in die IV. Dienstklasse auch für die Zukunft wieder zu befürchten sei. Auch begegne eine Regelung, die nur für die Klassen C und D das Wohnungsgeld nach dem Dienstalter abstuft, gewissen grundsätzlichen Bedenken, da sonst das Wohnungsgeld allgemein nach den Abtheilungen des Gehaltstarifs und nicht nach dem Dienstalter bemessen sei. Deshalb schlug die Großh. Regierung vor, alle Beamten der Abtheilung C in der III. Dienstklasse zu belassen, aber auch die Beamten der Abtheilung D bei einem gewissen Dienstalter von der IV. in die III. Dienstklasse aufrücken zu lassen.

Über die finanziellen Wirkungen, je nachdem man den Aufrückungszeitpunkt auf das zurückgelegte 15. oder 20. oder 25. Dienstjahr bestimmt, unterrichtet die Anlage. Bei Festsetzung des 25. Dienstjahres würden nur 10,3 % aller Beamten in D von der IV. in die III. Dienstklasse aufrücken, was einen Mehraufwand von 20 300 M gegenüber der Regierungsvorlage verursachen würde; bei Festsetzung des 20. Dienstjahrs 20,5 % mit einem Mehraufwand von 34 600 M; bei Festsetzung des 15. Dienstjahrs 38,3 % mit einem Mehraufwand von 58 400 M.

Trotz dieser nicht unerheblichen Mehrbelastung schlug die Großh. Regierung selbst vor, die Aufrückung mit dem 15. Dienstjahr zu gewähren, weil sonst diese Wohlthat einer zu kleinen Anzahl von Beamten zu Theil werde. Ihre Kommission konnte sich mit diesem von der Großh. Regierung in den Verhandlungen mit derselben schließlich eingenommenen Standpunkt um so mehr befrieden, weil ihre Absicht der Besserstellung der Beamten in Abtheilung D erreicht wurde, ohne jene in Abtheilung C zu beeinträchtigen, und weil eine Einreihung der wenig zahlreichen Beamten in Abtheilung C, welche das 15. Dienstjahr noch nicht erreicht haben, nach der IV. Dienstklasse doch nur von geringer finanzieller Wirkung sein würde.

Als Resultat dieser Verhandlungen schlägt nun Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung vor, nach § 3 einen neuen § 4 einzureihen mit folgendem Wortlaut:

„Haben Beamte in etatmäßiger Stellung fünfzehn Dienstjahre auf einer jetzt unter die Abtheilung D des Gehaltstarifs fallenden Stelle vollendet, so wird ihnen bis auf Weiteres das für die Abtheilung C des Gehaltstarifs vorgesehene Wohnungsgeld bewilligt, und zwar vom ersten Tage des Kalendervierteljahres an, das auf die Vollendung der 15 Dienstjahre folgt.“

Der bisherige § 4 erhält dann die Bezeichnung § 5.

Durch diesen neuen § 4 wird eine Art Uebergangsbestimmung bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs geschaffen, wonach die älteren D-Beamten wenigstens hinsichtlich des Wohnungsgelds den C-Beamten gleichgestellt werden. Sollten bei der allgemeinen Gehaltstarifreform, welche allein die bisherigen Ungleichmäßigkeiten in den Besoldungsverhältnissen der verschiedenen Klassen akademisch gebildeter Beamten billiger ausgleichen kann, den hinsichtlich der Möglichkeit des Vorrückens in höhere Abtheilungen des Gehaltstarifs besonders ungünstig gestellten Beamtenklassen bessere Aussichten eröffnet werden, so kann die Bestimmung wieder in Wegfall kommen, weshalb der Zusatz „bis auf Weiteres“ beigefügt ist.

Bezüglich der in der Auslage vom Mehraufwand in Abzug gebrachten Mehreinnahmen aus Miethzinsen für Dienstwohnungen wird auf die Bestimmung in § 26 Abs. 3 des Beamtengegesetzes verwiesen, wonach für Dienstwohnungen Miethzins in der Höhe des Wohnungsgeldes der betr. Dienst- und Ortsklasse zu entrichten sind. Diese Bestimmung ist jedenfalls dahin auszulegen, daß, wenn ein älterer D-Beamter das Wohnungsgeld der Dienstklasse C erhält, ihm auch dieses höhere Wohnungsgeld für die Überlassung einer Dienstwohnung als Miethzins zurückzubehalten ist.

Da der derzeitige Gehaltstarif erst seit dem 1. Januar 1895 in Kraft ist und vor dem Jahre 1890 ein Gehaltstarif überhaupt nicht bestanden hat, ist in dem neuen § 4 gesagt, daß der Beamte, um das Wohnungsgeld der Dienstklasse C zu erlangen, fünfzehn Jahre in etatmäßiger Stellung auf einer nach den jetzigen Verhältnissen der Gehaltstarif-Abtheilung D zugethielten Stelle zugebracht haben muß. In die fünfzehn Jahre eingerechnet wird also auch die Zeit, die ein Beamter auf einer Stelle zubrachte, welche z. B. vor 1895 einer anderen, niedrigeren Tarifabtheilung angehört hatte, seit 1895 aber unter Abtheilung D des Gehaltstarifs eingereiht ist. Anderseits wird auch ein Beamter, dessen Stelle jetzt im Allgemeinen in die Abtheilung E eingereiht worden ist, der aber für seine Person auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung in D belassen worden ist (vergl. Anmerkung 3 Abs. 1 und 2 zu Abtheilung D des Gehaltstarifs), gleichfalls nach fünfzehn im Ganzen auf solcher Stelle zugebrachten Dienstjahren des Bezugs des höheren Wohnungsgeldes theilhaftig werden können. Dagegen könnte die in der Abtheilung D zugebrachte Zeit dann nicht in Anrechnung gebracht werden, wenn die betr. Stelle z. B. durch den Gehaltstarif von 1894 allgemein nach E eingereiht worden war ohne solche Sonderbestimmung für die darauf befindlichen Beamten. Denn auf die fünfzehn Jahre anrechnungsfähig ist nur die Zeit, die auf einer Stelle zugebracht wurde, welche entweder allgemein oder zufolge einer Sonderbestimmung für den betr. Beamten persönlich nach den Vorschriften des jetzt geltigen Gehaltstarifs als D Stelle anzusehen ist.

In die vorgeschriebenen fünfzehn Jahre wird in analoger Anwendung der Bestimmung in § 9 letzter Absatz der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 diejenige Zeit nicht eingerechnet werden können, während welcher der D-Beamte unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war. Scheidet ein Beamter auf einer D-Stelle freiwillig aus dem Dienste und wird er späterhin wieder auf einer solchen Stelle etatmäßig angestellt, so wird die vor seiner Entlassung auf einer D-Stelle zugebrachte Dienstzeit auf die fünfzehn Jahre angerechnet werden können. Erfolgte indessen die Entlassung eines solchen Beamten im Disziplinarwege, so sind damit alle erdienten Ansprüche verwirkt. Im Falle der etwaigen Wiederaufstellung eines solchen Beamten wird demgemäß die vor der Entlassung liegende Dienstzeit auf einer D-Stelle auf die fünfzehn Jahre nicht angerechnet werden können.

II.

Als besonders schwierige Frage hat sich naturgemäß bei allen Wohnungsgeldtariffestsetzungen die Bildung von Ortsklassen erwiesen. Das Bestreben nach größerer Individualisierung und gerechterer Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse hat nach und nach zur Vermehrung der Ortsklassen geführt. Der Wohnungsgeldtarif vom Jahre 1888 hatte nur drei Ortsklassen, und hieran wurde auch durch die Novelle vom Jahre 1892 nichts geändert. Der Wohnungsgeldtarif vom Jahre 1894 sah vier Ortsklassen vor, welche durch die jetzige Vorlage auf fünf erhöht werden sollen.

Bei der Bildung von Ortsklassen kann man von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, z. B. ausschließlich von der Einwohnerzahl, wie Württemberg. Auch in Ihrer Kommission wurde dieser Gedanke ventiliert. Angesichts der zahlreichen und von Tag zu Tag sich mehrenden Petitionen um Zutheilung in eine höhere Ortsklasse und mit Rücksicht auf die Befürchtung, Landtag für Landtag mit Petitionen um Änderung der Ortsklassenzutheilung heimgesucht zu werden, wäre es für Regierung und Stände äußerst angenehm, all' diesen Änderungsbestrebungen die objective Macht der Bevölkerungsziffer entgegenhalten zu können. Die Bildung der zwei oberen Klassen hätte sich auch zweckmäßig und im Wesentlichen im Einklang mit den thatfächlichen Preisverhältnissen dahin vollziehen lassen, daß man der I. Ortsklasse die fünf Städte mit über 40 000 Einwohnern und der II. Ortsklasse die neun Städte mit über 10 000 Einwohnern zugethieilt hätte. Wenn man sich aber hier größeren Bedürfnissen kleinerer Plätze gegenüber noch hätte ablehnend verhalten können, so waren die Schwierigkeiten einer weiteren Klassegliederung der Orte

unter 10 000 Einwohner einzig nach dem Maßstabe der Bevölkerungsziffer so groß und die Ungleichheiten des Wohnungsaufwandes bei Zusammenfassung all' dieser Orte in einer III. Klasse so erheblich, daß die Kommission sich nicht entschließen konnte, dem württembergischen System der Einwohnerzahl zu folgen, um so weniger, als die bisherige badische Ortsklasseneinteilung, wie auch der jetzige Regierungsentwurf auf einem anderen Systeme, nämlich dem des thattälichen standesgemäßen Wohnungsaufwandes in den einzelnen Orten, beruht.

Um diesen thattälichen Wohnungsaufwand zu einem gewissen Zeitpunkte festzustellen, hat die Großh. Regierung einen doppelten Weg eingeschlagen: sie hat einmal auf den 1. Juli 1900 von allen etatmäßigen Beamten, welche in einem nichtstaatlichen Gebäude zur Miete wohnen — (bei den ledigen und verwittweten Beamten nur, wenn sie keinen eigenen Haushalt haben) — die von ihnen thattäglich entrichteten Miethzinse angeben lassen und hat sodann auch bei den Bürgermeisterämtern Erhebungen über die ortsüblichen Miethzinse für standesgemäße Wohnungen der verschiedenen Beamtenklassen veranstaltet. Wenn auch in einem Theil der mittleren und kleineren Gemeinden die Angaben der Bürgermeisterämter mit jenen der Beamten sich nicht deckten und wenn auch bei größeren Orten sich auffallende Widersprüche zeigten, — so z. B. bei Mannheim, das nach den Angaben der Beamten fast in allen Gehaltsklassen, jedenfalls aber im Durchschnitt, der theuerste Ort des Landes in Bezug auf Wohnungen ist, während dasselbe nach der Gemeindeenquete an vierter Stelle, und zwar nach Heidelberg, Lahr und Freiburg, rangirt —, so konnte auf Grund dieser Erhebungen doch das durchschnittliche Wohnungsbedürfnis in den einzelnen Orten ziemlich genau festgestellt werden, wobei besonders bei den unteren und mittleren Beamten der standesgemäße Wohnungsaufwand über den thattächen durch stärkere Aufrundung der Zimmerzahl entsprechend hinausgehoben wurde.

Bezüglich der vorgesehenen fünf Ortsklassen und der Gründe der Zuteilung der einzelnen Orte genügt es im Allgemeinen auf die sorgfältige Regierungsbegründung und die beigegebenen höchst instructiven Tabellen, in welchen eine Menge von Material sehr sachdienlich verarbeitet ist, zu verweisen. Wir werden bei den einzelnen Ortsklassen zugleich Anlaß haben, die eingegangenen Petitionen um Zuteilung in eine höhere Klasse und die für die Entscheidungen Ihrer Kommission maßgebend gewesenen Gründe einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Die I. Ortsklasse umfaßt die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz und Baden. Durch die Aufnahme der zwei letztnannten Städte, die auch in Bezug auf die Einwohnerzahl erheblich von der nächstfolgenden Stadt abfallen (Pforzheim 43 097, Konstanz 21 345) ist allerdings die Spannung des Einheitszimmerpreises zwischen der theuersten und billigsten Stadt (Mannheim 100 M., Konstanz 77 M., vergl. Tab. 3 zur Regierungsbegründung) sehr erheblich geworden. Aber mit Rücksicht darauf, daß seit dem Wohnungsgeldtarif v. J. 1888 auch Konstanz und Baden der I. Ortsklasse zugetheilt waren, mit Rücksicht auf die allgemeinen Theuerungsverhältnisse einer Bäder- und einer Grenzstadt, mit Rücksicht auch darauf, daß der Einheitszimmerpreis der billigsten Stadt Konstanz dadurch um mehrere Mark herabgedrückt wird, weil die zwei B.-Beamten in städtischen Häusern außerordentlich billig wohnen, hat diese Bildung der I. Ortsklasse Billigung gefunden.

Im Schooße Ihrer Kommission wurde die Bewilligung einer Ortszulage für Mannheim im Höchstbetrage von 10 % des Wohnungsgeldes in Anregung gebracht und schließlich der Antrag auf Billigung einer Ortszulage von 7 % gestellt. Begründet wurde dieser Antrag damit, daß die Wohnungen in Mannheim unverhältnismäßig theurer seien als anderswo und daß auch im übrigen die Lebenshaltung sich dort recht kostspielig gestaltet habe. Da landschaftliche Reize zur Ausgleichung fehlten, zogen die Beamten sehr ungern nach Mannheim. Richtig ist, daß der Durchschnittszimmermietpreis aller Gehaltsklassen für Mannheim mit 185 M. erheblich höher ist, als für Konstanz und Baden mit 142 und 143 M.; richtig ist auch daß der hohe Durchschnittszimmerpreis der nächsten Stadt Heidelberg mit 176 M. wesentlich durch die theuren Wohnungen der Universitätsprofessoren in Abtheilung B beeinflußt ist.

Folgende verschiedene Gehaltsklassen zusammenfassende Aufstellung über die Zimmerpreise in den vier theuersten Städten gibt ein anschauliches Bild:

Städte	Durchschnittszimmerpreis				
	der Gehaltsklassen				Im Durchschnitt
	E bis K	D bis K	C bis K	B bis K	
Mannheim	168	173	180	185	176
Freiburg	152	155	163	165	159
Heidelberg	140	148	167	176	158
Karlsruhe	135	142	150	158	146

Die Großh. Regierung glaubte aber nicht, daß aus den vorgetragenen Momenten ausreichende Gründe zur Einräumung einer Sonderstellung für die Stadt Mannheim, wie sie die Gewährung einer nach Prozenten des Wohnungsgeldes bemessenen Ortszulage bedeuten würde, abzuleiten seien. Sie schreibt:

„Es wird zu beachten sein, daß für die Ortsklassenbildung nicht einzelne Dienstklassen ausschlaggebend sein können, sondern ihre Gesamtheit entscheidend in die Wagschale fällt. Auf die Gesamtheit aller Dienstklassen berechnet, fallen aber die ermittelten Wohnungsgeldpreise auch in der I. Ortsklasse ziemlich gleichmäßig von Stadt zu Stadt ab. Wenn man der Meinung sein sollte, daß bei solcher Berechnungsweise die von den Beamten der unteren Gehaltstarifabteilungen in Mannheim zu zahlenden Mietzinse in allzugünstigem Lichte erscheinen, so wird diesem Umstände eine große Bedeutung deshalb nicht beizumessen sein, weil bei der Bildung der Wohnungsgeldsätze gerade für diese Beamtenklassen, in Abweichung von dem in anderen Staaten üblichen Verfahren, weiter gegangen worden ist, als mit dem herkömmlichen Begriff des Wohnungsgeldes an sich vereinbarlich erscheint. Für ein solches Vorgehen waren die Mannheimer Mietverhältnisse mitbestimmend und sie erscheinen deshalb auch ohne weitere Sonder-Maßnahme durch den vorgeschlagenen Tarif genügend berücksichtigt. Die neuen Wohnungsgeldsätze hat der Entwurf für die unteren und mittleren Beamten so bemessen, daß erstere auch in Mannheim, das übrigens nach den bei den Bürgermeisterämtern gemachten Erhebungen nicht an erster, sondern erst an vierter Stelle steht, zur Bestreitung jedenfalls des tatsächlichen Wohnungsaufwandes in den meisten Fällen ganz, sonst aber wenigstens nahezu hinreichen; es steht mithin eine Regelung der Angelegenheit in Frage, die im Hinblick auf die mit der Gewährung von Wohnungsgeld er strebten Zwecke auch für den Platz Mannheim noch als eine befriedigende bezeichnet werden kann. Dazu kommt, daß der Vorsprung, den die Stadt Mannheim hinsichtlich der Höhe ihrer Mietpreise vor den übrigen badischen Städten aufzuweisen hat, nicht im Zunehmen, sondern in der Abnahme begriffen ist, da die Spannung zwischen den Preisen Mannheims und der nächstfolgenden Städte seit den Erhebungen vom Jahre 1892 nicht unerheblich abgenommen hat. Man wird in der Annahme nicht fehl gehen, daß diese Entwicklung der Mietpreise ihren Abschluß noch nicht erreicht hat, und es erscheint aus diesem Grunde jedenfalls eine zuwartende Stellungnahme in der Frage der Gewährung einer besonderen Ortszulage an die Mannheimer Beamten wohl gerechtfertigt. Bei der vom Reiche neuerdings in Aussicht genommenen Ortsklasseneinteilung, die auf ganz selbständigen Erhebungen beruht, ist die Stadt Mannheim den Städten Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim gleichgestellt worden und soll eine Sonderstellung nicht erfahren. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Gewährung einer Ortszulage an die Mannheimer Beamten auch nur in dem mäßigen Betrage von 5 bis 10% des Wohnungsgeldes einen nicht unerheblichen Mehraufwand verursachen würde, der angeichts des im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage ohnehin weitgehenden Entwurfs nicht unbeachtet bleiben kann, zumal zu Gunsten der älteren, in die Gehaltstarifabteilung D eingereichten Beamten eine besondere Maßnahme in Aussicht genommen ist, die einen erheblichen Mehraufwand im Gefolge haben wird.“

In Würdigung aller dieser Verhältnisse muß die Großh. Regierung es ablehnen, im gegenwärtigen Zeitpunkt der Einführung einer Ortszulage für die Mannheimer Beamten zu stimmen.“

Nach den Regierungsberechnungen würde ein Ortszuschlag für Mannheim von 10% einen Mehraufwand von 40 000 ℳ beanspruchen, und wenn die Beamten mit Dienst- und freien Wohnungen (etwa 320) die Aufbesserung ebenfalls erhalten würden, so wären bei 10% weitere 15 600 ℳ erforderlich.

Im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Erwägungen der Groß. Regierung und in Berücksichtigung der Thatssache, daß auch der neue Reichsservistarif die Stadt Mannheim nicht anders behandelt wie die übrigen Städte unserer I. Ortsklasse, welche alle, mit Ausnahme von Baden, jetzt auch der I. Reichsserviklasse angehören, kam auch Ihre Kommission mit 12 gegen 4 Stimmen zur Ablehnung des gestellten Antrages.

Petitionen um Versetzung von der II. in die I. Ortsklasse gingen ein von den Städten Offenburg, Rastatt, Rehl und Bruchsal. Der Einheitszimmerpreis der drei letzteren Städte ist 65, 62 u. 60 ℳ , liegt also an der unteren Grenze der für die Bildung der II. Ortsklasse maßgebenden Ziffern 74—60 ℳ . Jändig welche erhebliche Gründe zur Ansehung der Beamtenangaben für den 1. Juli 1900 konnten nicht beigebracht werden.

Die Petition des Gemeinderaths Rastatt behauptet, die amtlichen Zahlen der „Übersicht Nr. 1“ entsprächen nicht überall den thatfächlichen Verhältnissen. Wenn das so gemeint sein soll, daß der Stand auf 1. Juli 1900 unrichtig dargestellt sei, so muß die Behauptung als unzutreffend zurückgewiesen werden. Wahrscheinlich aber will der Gemeinderath sagen, jene amtlichen Erhebungen würden dem heutigen Stand der Wohnungsverhältnisse nicht mehr ganz entsprechen, eine Einwendung, die fast in allen Petitionen wiederkehrt.

So bemerkt die Petition bezüglich der Abtheilung F, daß nur 3 statt 6 Wohnungen in Rechnung gezogen, die Wohnungen des Bezirksgeometers, des Gerichtsschreibers und des Bezirksthierarztes nämlich außer Betracht geblieben seien. Dieser Einwand ist hinfällig: die beiden ersten Beamten gehörten vermutlich am 1. Juli 1900 noch der Abtheilung G an, während der Bezirksthierarzt als Beamter mit $\frac{1}{2}$ Wohnungsgeld grundsätzlich auszuücheln war.

Die für Abtheilung H angeführten Miethverhältnisse entsprechen ebenfalls nicht dem Stand am 1. Juli 1900; es fehlen 3 Aktuare und 1 Dammeister, während 1 technischer Assistent und 1 Bureauassistent mehr als damals aufgezählt erscheinen. Die beiden Gerichtsvollzieher haben als Beamte mit Gebühren-Einkommen ganz außer Betracht zu bleiben.

Im Übrigen meint die Petition: Die Zahlen der amtlichen Erhebungen seien zwar im Allgemeinen richtig, aber die Wohnungen der Beamten seien nicht standesmäßig, insbesondere im Vergleich zu den Wohnungen der Offiziere etc.; man müsse daher den Beamten ein höheres Wohnungsgeld geben, damit sie in der Lage seien, sich bessere Wohnungen zu mieten.

Auch dieser Einwand findet sich in vielen andern Petitionen, ist daher keine Eigenthümlichkeit oder Besonderheit von Rastatt. Zugem ist seine Richtigkeit im Allgemeinen nicht ganz zweifelsfrei, wenn man sich nicht bloß ans Theoretische, sondern an die praktischen Erfahrungen hält, wie sie beispielsweise 1895 mit der Heraufnahme verschiedener Beamtenklassen von der letzten in die vorletzte Dienstklasse gemacht worden sind. Richtiger ist wohl, wenn man davon ausgeht, daß das Wohnungsgeld dem Wohnungsaufwand nachfolgt, nicht umgekehrt.

Die Petition der Beamten in Rehl bezieht sich auf eine von der Stadt Rehl gemachte Erhebung, welche die Zuverlässigkeit der amtlichen Erhebung vom 1. Juli 1900 nicht anzutasten vermag. Der Hinweis auf den Hafenbau und die kommenden Industrieanlagen ist verfrüht, und die Lebensmittelpreise sind nicht ausschlaggebend. Beim Hinweis auf Straßburg hätte nicht übersehen werden sollen, daß auch das Reich, obgleich Straßburg in der I. Serviklasse steht, Rehl in die II. eingereiht hat.

Die Einreichung von Bruchsal als letzte Stadt in die II. Ortsklasse ist nur dadurch möglich geworden, daß schon bei Berechnung des Einheitszimmerpreises alle Wohnungen, für die wegen eigenartiger Umstände auffallend niedrige Mietzinse bezahlt werden, ausgeschieden worden sind. Weitere Umstände, die zu einer anderen Berechnung des Bruchsaler Einheitszimmerpreises führen könnten und die nach den amerikanischen Grundsätzen Berücksichtigung verdienen, sind in der Petition nicht bezeichnet. Insbesondere muß angenommen werden, daß die angegebenen thatfächlichen Mietzinse für standesgemäße Wohnungen, sofern sie in runden Zahlen überhaupt für zutreffend zu erachten sind, sich nicht beziehen können auf die Zeit der Beamtenenquete vom 1. Juli 1900, der für die Bildung des Wohnungsgeldtariffs allein maßgebend ist.

Eine genauere Prüfung erheischt die Petition der Beamten in Offenburg als der theuersten Stadt der II. Ortsklasse. Die Petenten beriefen sich auf eine von ihnen im Dezember 1899 und Januar 1900 veranstaltete Enquête über die von ihnen zu zahlenden Mietzinse und über die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse der in die I. Ortsklasse eingereichten Städte im Verhältniß zu Offenburg. Sie anerkannten, daß eine wesentliche Änderung der Mietpreise bis zum 1. Juli 1900, dem Tage, der den Erhebungen der Großh. Regierung zu Grunde liegt, nicht eingetreten ist, beanstandeten aber theilweise die für diese amtliche Erhebung bezüglich der Berücksichtigung der einzelnen Wohnungstheile aufgestellten Grundsätze. Sie machten weiter darauf aufmerksam, daß der Abstand zwischen Offenburg und Konstanz im Einheitszimmerpreis mit 74 M gegen 77 M ein sehr geringer sei, daß die Durchschnittspreise für die wichtigsten Lebensbedürfnisse in Offenburg zum Theil höher seien als in einigen der Städte der I. Ortsklasse, daß von diesen Städten nur Konstanz eine höhere Gemeindeumlage habe. (Offenburg zahle j. J. 63 J , bezw. 1.89 M .) In den Hochschulstädten sei größere Gelegenheit geboten, durch Untermiete den Mietpreis der ganzen Wohnung erheblich zu ermäßigen; auch sei der Abstand zwischen Offenburg und der nächsttheueren Stadt Lörrach (abgesehen von St. Blasien) im Einheitszimmerpreis, nämlich 74 zu 65 M , größer als in den übrigen Ortsklassen zwischen der ersten und der nächstfolgenden Gemeinde.

Dem gegenüber hielt Ihre Kommission in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung daran fest, daß als maßgebende Zutheilungsnorm die amtliche Enquête vom 1. Juli 1900 zu betrachten ist, die durchweg auf den eigenen Angaben der Beamten beruht, und daß es grundsätzlich nicht angängig ist, für einzelne Orte einen andern Zeitpunkt zu wählen oder die Zimmerzahl und Mietpreise einem anderen als dem amtlichen Material zu entnehmen oder einzelne Wohnungsbestandtheile wie Mansarden, wenn sie als Schlafl- oder Fremdenzimmer benutzt werden, im Gegensatz zu den Grundsätzen der amtlichen Erhebung bei der Zimmerzahl außer Betracht zu lassen, — wenn man nicht das Erhebungsergebnis für das ganze Land in Frage stellen will. Den weiter von den Petenten geltend gemachten Gesichtspunkten kann für Offenburg keine ausnahmsweise Berücksichtigung zugestanden werden, da die Ortsklasseneintheilung sich grundsätzlich nur auf den Wohnungspreisen aufbaut.

Im Allgemeinen ist noch darauf hinzuweisen, daß den Petitionen von Städten II. Ortsklasse um Einreichung in die I. Ortsklasse hauptsächlich deshalb nicht entsprochen werden kann, weil der Abstand in den Mietpreisen zwischen der I. und II. Ortsklasse doch erheblich und die Spannung innerhalb der I. Ortsklasse ohnehin schon überdurchschnittlich groß ist. Wenn eine Änderung der Zutheilung in Frage kommen sollte, so wäre es nicht die Eintheilung von Offenburg in die I. sondern die Versetzung von Baden und Konstanz in die II. Ortsklasse. Offenburg gehört seiner ganzen Stellung nach doch offenbar in die Städtereihen, die jetzt für die II. Ortsklasse gebildet wird. Diese Ortsklasse, die durch Zerlegung der bisherigen II. in eine neue II. und III. Klasse gebildet wurde, um die mittleren Städte um die Einwohnerziffer von 10 000 herum gebührend hervorzuheben, erfährt aber auch prozentual die höchste Aufbesserung.

Ein in der Kommission gestellter Antrag auf Versetzung der Stadt Offenburg in die I. Ortsklasse wurde deshalb mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Unter den außerbadischen Städten, die der I. Ortsklasse gleichzustellen sind — (vergl. Ortsklasse I Abs. 2) — nämlich Basel, Darmstadt, Schaffhausen und Würzburg sollten der Vollständigkeit halber noch Berlin und Mainz aufgeführt werden. Zur Zeit ist zwar in Berlin kein badischer Beamter, der in Miete wohnt, weßhalb es auch bei der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt worden ist. Ziemlich ist es nicht ausgeschlossen, daß in Zukunft einmal in Berlin an einen Beamten das Wohnungsgeld tatsächlich auszuzahlen wäre, in welchem Falle es selbstverständlich auf Grund des § 22 letzter Absatz des Beamtengegesetzes (vergl. auch die Begründung zu dem Wohnungsgeldgesetzentwurf S. 13 Abs. 3) nach der I. Ortsklasse bemessen würde. Ähnliches gilt für die Stadt Mainz nach Genehmigung des Staatsvertrags wegen Vereinfachung der Verwaltung der Main-Nekar-Bahn durch die Landstände.

Für die II. Ortsklasse sieht der Regierungsentwurf folgende zwölf Orte — nach ihrer Größe geordnet — vor: Rastatt, Offenburg, Lahr, Bruchsal, Durlach, Lörrach, Ettlingen, Schwenningen, Waldshut, Triberg, Siehl, St. Blasien. Die ersten sechs Orte haben über 10 000 Einwohner und erfordern einen Einheitszimmerpreis von 74 bis 60 M . Ettlingen zählt 8 040 Seelen (Einheitszimmerpreis 60 M)

Schwezingen 6435 Seelen (Einheitszimmerpreis 62 M). Den gleichen Einheitszimmerpreis hat Rehl mit 3008 Seelen, wenn man die Stadt Rehl allein rechnet; Rehl Stadt und Dorf zusammen zählen 7175 Seelen. Waldshut mit 3587 Einwohnern hat einen Einheitszimmerpreis von 61 M . Triberg mit 3368 Seelen einen solchen von 63 M und das kleine St. Blasien gar von 70 M . Die hohen Miethpreise in Ettlingen, Schwezingen und Rehl sind durch die Nähe großer Städte leicht erklärlich; Triberg und St. Blasien sind theure Lustkurate; in Waldshut entspricht die Zahl der Miethwohnungen offenbar noch immer nicht dem Bedürfnis der zahlreichen Beamtenschaft.

Der Untergrenze des Einheitszimmerpreises für die II. Ortsklasse mit 60 M stehen folgende Orte mit Bezirksstellen zunächst: Neustadt 59, Singen 58, Furtwangen 56, Weinheim 55 und Billingen, Emmendingen, Säckingen und Radolfzell mit je 54 M .

Petitionen um Versezung von der III. in die II. Ortsklasse gingen ein, nach der Reihenfolge des Einzelzimmerpreises geordnet, von Singen, Weinheim, Emmendingen, Säckingen, Mosbach, Eberbach und Müllheim, letztere drei mit einem Einheitszimmerpreis von 52 bzw. 51 M .

Singen, welches der Untergrenze der II. Ortsklasse am nächsten steht, konnte keine thatählichen Verhältnisse geltend machen, die zu einer Erhöhung des Einheitszimmerpreises führten. Es muß sich eben mit dem Gedanken trösten, daß eine neue Klasse mit irgend einem Ort beginnen muß. Auch bleibt zu beachten, daß die Miethpreise in Singen nur vorübergehend durch zwei neue Fabriken so gesteigert sind und daß wohl ein Weichen der Preise eintreten wird, sobald ein weiteres Dienstwohngebäude errichtet ist.

Die Städte Emmendingen, Säckingen und Mosbach empfinden es besonders schmerhaft, daß sie ihre bisherige Stelle in der II. Ortsklasse verlieren und der III. eingereiht werden. Die Meinung, daß sie dadurch um eine Stufe herabfallen, ist aber nach der schon berührten Entstehungsgeschichte des Tariffs nicht richtig. Die Bildung von fünf statt bisher vier Ortsklassen geschah gerade zu dem Zwecke, um nach der I. Ortsklasse eine neue der Bedeutung der mittleren Städte von ca. 10 000 Einwohnern entsprechende Klasse zu schaffen. Die obigen Städte sind nur nicht mit den mittleren Städten weiter hinaufgestiegen wohl aber da, wo sie waren, nämlich an der drittletzten Stelle verblichen. Die eifrigen Versuche dieser Städte, durch eine Kritik der amtlichen Erhebungen vom 1. Juli 1900 den Einheitszimmerpreis auf 60 M herauszusezzen, gelangen ihnen, trotz der einen oder der anderen berechtigten Ausstellung nicht; der Mosbacher Petition, welche auf die Ziffer 60 kam, ist dies — abgesehen von einigen unberechtigten Einwendungen — nur durch irrite Berechnungsart gelungen.

Für Eberbach und Müllheim gelten die nun schon wiederholt gemachten Bemerkungen. Eberbach kommt selbst nach seiner eigenen Aufstellung, die aber nicht überall als zutreffend anerkannt werden kann, nur auf den Einheitszimmerpreis von 58 M . Und wenn man bei Müllheim auch die als außergewöhnlich billig bezeichnete Wohnung des Beamten der Tarifabtheilung H außer Acht lassen und selbst die im Amtsgerichtsgebäude befindliche Notarswohnung mitberücksichtigen wollte, welch letzteres indessen grundsätzlich nicht angängig ist, so ergäbe sich immerhin erst ein Einheitszimmerpreis von 57 M , der zur Einreichung in die II. Ortsklasse noch nicht hinreicht.

Ihre Kommission kam jedoch in Übereinstimmung mit der Großb. Regierung zur Ablehnung der besprochenen Petitionen. Hierbei soll ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Kommission, wenn sie aus irgend einem Grunde, namentlich etwa durch Herabsetzung der Untergrenze, zur Berücksichtigung einer dieser Petitionen gekommen wäre, selbstverständlich die Orte Neustadt, Furtwangen, Billingen und Radolfzell mit höheren oder gleich hohen Einheitszimmerpreisen, aus welchen keine Petitionen vorlagen, (von Billingen wenigstens nicht an die Kammer, wohl aber an das Finanzministerium), von sich aus einer Prüfung und eventuellen Berücksichtigung unterzogen hätte.

Dagegen stellt die Kommission in Übereinstimmung mit der Groß. Regierung den Antrag, die Stadt Weinheim von der III. in die II. Ortsklasse zu versetzen.

Es ist richtig, was in der Petition behauptet wird, daß im Gegensatz zu allen Konkurrenzstädten bei der Erhebung vom 1. Juli 1900 aus rein zufälligen Gründen in Weinheim keiner der sieben Beamten aus den Tarifabtheilungen C und D und auch keiner der Beamten aus E mitberücksichtigt werden konnte, theils weil sie ledig mit eigenem Haushalt, theils weil sie Hausbesitzer waren und daß deshalb der Gesamtzimmerpreis erheblich herabgedrückt wurde. Sucht man diese Zufälligkeit nur einigermaßen

gut zu machen, so kommt man auf einen Einheitszimmerpreis von über 60 M . Dazu kommt aber noch, daß Weinheim eine Stadt von 11 168 Einwohnern mit sehr entwickelter Industrie ist, daß es also gerade zu den Städten gehört, für die wegen ihrer Bedeutung eine neue II. Klasse errichtet werden soll.

Die III. Ortsklasse umfaßt die Orte mit Amts- bzw. Bezirksstellen mit einem festgestellten Einheitszimmerpreis von 59 bis 48 M . Ein Anlaß, die Untergrenze herabzusetzen, schien nach den für diese Ortsklasse vorgesehenen Wohnungsgeldern nicht geboten. Petitionen um Versezung von der IV. in die III. Ortsklasse ließen ein von Ladenburg (Einheitszimmerpreis 47 M), Schönau i. W. (46 M), Oberkirch und Thiengen (45 M), Wertheim (44 M), Tauberbischofsheim (43 M), Breisach und Gengenbach (42 M), sowie Lauda (39 M).

Die Petitionen von Ladenburg und Schönau i. W. wurden von Ihrer Kommission in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung für begründet erachtet. In Ladenburg drückt ein Justizaktuar, der in Mannheim seinen dienstlichen Wohnsitz hat, mit seiner sehr billigen Wohnung den Einheitszimmerpreis derart herab, daß dieser ohne den betr. Mannheimer Beamten auf 49 M käme. In Schönau i. W. ist die Wohnung des Gendarmeriewachtmeisters aus ganz besonderen Gründen außergewöhnlich billig, was bei der geringen Zahl von Wohnungen (7) den Durchschnitt unverhältnismäßig herabdrückt. Bei Ausscheidung dieser Wohnung ergibt sich ein Einheitszimmerpreis von 53 M .

(Die Bitten von Ladenburg und Schönau i. W. um Versezung von der IV. in die II. Ortsklasse wurden als auf einem Schreibverssehen beruhend angenommen.)

Wir beantragen sonach die Aufnahme von Ladenburg und Schönau i. W. in die III. Ortsklasse.

Die Ausstellungen der übrigen Petitionen genügen, soweit sie berechtigt sind, nicht, um den Mindestsatz des Einheitszimmerpreises der III. Ortsklasse mit 48 M zu erreichen. Von einer Nachweisung im Einzelnen dürfte hier wohl Umgang genommen werden können.

In der IV. Ortsklasse haben die Orte mit einem Einheitszimmerpreis von 47 bis 37 M Aufnahme gefunden. Hier einigten sich die Großh. Regierung und Ihre Kommission dahin, die Untergrenze etwas herabzu setzen. In Folge dieser Maßregel könnten die Orte Ettenheim (34 M), Neckarbischofsheim (34 M) und Engen (33 M) entsprechend ihren Gesuchen aus der V. in die IV. Ortsklasse versetzt werden. Eine Berücksichtigung der Petitionen aus den Orten Boxberg, Renningen, Meßkirch und Walldürn, deren Einheitszimmerpreis 30 M und darunter beträgt und welche die Richtigkeit der amtlichen Erhebungen mit berechtigten Gründen nicht anzufechten vermochten, konnte aber nicht stattfinden.

Wir beantragen deshalb die Aufnahme der Orte Ettenheim, Neckarbischofsheim und Engen in die IV. Ortsklasse.

Der V. Ortsklasse gehören vorab die billigsten Orte des Landes mit Amts- bzw. Bezirksstellen an, nämlich bei Annahme unserer Vorschläge noch: Adelsheim, Boxberg, Buchen, Renningen, Meßkirch, Philippenburg, Stühlingen und Walldürn und sodann sämtliche Orte, die nicht Amts- oder Bezirksstädte sind oder in denen nicht wenigstens zehn Beamte in Miethe wohnen, wenn dort der Einheitspreis des Zimmers auch höher ist. In diesen Orten kann, wie die Regierungs begründung S. 19 zutreffend hervorhebt, wegen der sehr geringen Anzahl der Mietwohnungen von einem ortsbülichen Miethpreis kaum gesprochen werden; deshalb unterblieb die Zutheilung zu den vier oberen Ortsklassen. Den wirklich festgestellten Miethpreisen sucht aber das Gesetz in § 2 dadurch gerecht zu werden, daß es Ortszulagen bewilligt in Höhe des Unterschieds der Wohnungsgeldsätze für die V. und jene Ortsklasse, welcher die betr. Gemeinde nach der Höhe der amtlich festgestellten Miethpreise für standesgemäße Wohnungen zuzuteilen wäre. Mit Rücksicht auf den raschen Wechsel in der Höhe der Miethpreise an Orten mit wenig Dienstwohnungen, sieht das Gesetz in § 2 Abs. 3 alle vier Jahre eine Revision der ortsbülichen Miethpreise für standesgemäße Wohnungen vor. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Begründung S. 19/20 sowie dem Hinweis auf die Anlage 16 des Regierungsentwurfs, wo die Orte aufgezählt sind, welche die Ortszulagen der vier oberen Klassen erhalten sollen, war es zweifelhaft, ob nur diese namentlich aufgeführten Orte und nicht auch die anderen der V. Klasse, welchen nach den heutigen Verhältnissen eine Ortszulage nicht zugelassen werden konnte, der Wohlthat dieser Revision nach Ablauf von je vier Jahren theilhaftig werden sollen. Um diesen Zweifel in ausdehnendem Sinne zu beheben, einigte man

nich in der Kommission mit der Großh. Regierung dahin, die Worte in § 2 Abs. 3: „in den in Frage kommenden Gemeinden“ umzuändern in: „in allen in die V. Ortsklasse eingereichten Gemeinden.“

Diese Fassung hat nun aber auch die weitere gewollte Konsequenz, daß auch die der V. Ortsklasse zugetheilten Amts- und Bezirksstädte und Orte mit mindestens zehn Miethwohnungen das Recht der Revision alle vier Jahre und damit die Möglichkeit erhalten, schon bei der nächsten Revision i. J. 1905 mit Ortszulagen bedacht zu werden, falls die Miethpreise bis dahin gestiegen sein sollten. Der Grundsatz, daß alle Amts- u. städtische Orte gleich endgültig eingereicht werden sollen, ist dadurch allerdings durchbrochen; aber man glaubte diesen niedrigst eingereichten Orten die Aussichten auf Erhöhung ihres Wohnungsgeldes schon gewähren zu dürfen.

Petitionen um Gewährung der Ortszulagen einer höheren Ortsklasse gingen ein: von Zell i. W.: III. statt IV. (Einheitszimmerpreis 47 M); da die Verhältnisse ganz ähnlich liegen, wie in Schönau i. W., kann dieser Petition entsprochen werden; von Rheinfelden (Einheitspreis 35 M), von Walldorf (34 M) und von Endingen (32 M) IV. statt V.; den beiden ersten Gesuchen ist zu entsprechen in Folge der Heruntersetzung des Einheitszimmerpreises der IV. Ortsklasse, und dem letzten, weil der niedrige Satz nur von der zufälligen Thatsache herrührt, daß ein D-Beamter nicht mitgezählt wurde.

Der Petition von Neckargemünd sind die Grundsätze des Gesetzentwurfs fremd geblieben; es will ohne nähere Begründung Einreihung in die III. Ortsklasse mit Ortszulage zwischen der V. u. II. Ortsklasse. Neckargemünd (Einheitszimmerpreis 43 M) fällt nach dem Gesetzentwurf in die V. Ortsklasse und wird durch Hinzutritt der Ortszulage der IV. Ortsklasse gleichgestellt, entsprechend den für diese Ortsklasse geltenden Normen.

Auch die Petition von Kandern über sieht, daß es zwar der V. Ortsklasse zugetheilt werden müsse, aber den Ortszuschlag der IV. Ortsklasse entsprechend seinem Einheitszimmerpreis von 44 M erhält.

Wir beantragen sonach:

- a) in § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs anstatt der Worte: „in den in Frage kommenden Gemeinden“ zu setzen: „in allen in die V. Ortsklasse eingereichten Gemeinden;“
- b) für die Höhe der zu gewährenden Ortszulagen Zell i. W. den Orten der III. Klasse und Rheinfelden, Walldorf und Endingen den Orten der IV. Klasse gleichzustellen.

Die beantragten Änderungen der Ortsklasseneinteilung verursachen einen Mehraufwand von rund 9000 M. Daß nicht noch mehr Wünsche berücksichtigt werden konnten, hat — abgesehen von den vorgetragenen Erwägungen — seinen Grund auch darin, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates der finanzielle Effekt des Gesetzes nicht erheblich weiter erhöht werden durfte bei der Gefahr der Zurückziehung der ganzen Vorlage durch Großh. Regierung.

III.

Es erübrigt noch, zu einigen Gesichtspunkten der Regierungsvorlage auch im Bericht kurz Stellung zu nehmen.

1. Die Aufbesserung des Entwurfs gegenüber den bisherigen Tarifjäcken bewegt sich, wie bereits angeführt, in den zehn Dienstklassen in dem Rahmen von 42,9 bis 82,3 %. Die stärksten Steigerungen weisen die Tarifabtheilungen J mit 82,3, C mit 71,5 und G mit 67,3 % auf, die schwächsten F mit 42,9 und D mit 48,1 %; die Erhöhung der übrigen fünf Abtheilungen schwankt zwischen 50 und 60,3 %.

Die Zimmerzahl einer standesgemäßen Wohnung wächst von 3 in Abtheilung K allmählich an auf 7—8 in Abtheilung B.

Nach einer auf Grund der gemachten Erhebungen angestellten und nach oben aufgerundeten Berechnung des standesgemäßen Wohnungsaufwandes wurden sodann die einzelnen Sätze in den einzelnen Dienst- und Ortsklassen festgesetzt. Sie fallen in der II. Dienstklasse B durch die fünf Ortsklassen hindurch von 1200 auf 500 M, in der letzten Dienstklasse K von 400 auf 150 M.

Dabei wurde der sozial bedeutsame Grundsatz der Progression von oben nach unten aufgestellt, so daß in den unteren Dienstklassen anwachsend der bisherige Wohnungsgeldzuschuß sich in ein tatsächlicheres Wohnungsgeld verwandelt: 90, 95 und 100 % des standesgemäßen Wohnungsaufwandes in den Abtheilungen E bis K, dagegen nur 70, 75, 80 und 85 % in den Abtheilungen B, C, D und E.

2. Durch § 3 des Gesetzentwurfs werden den Inhabern von freien Wohnungen und von Dienstwohnungen in den Tarifabtheilungen G bis K Dienstzulagen bewilligt, welche zu bemessen sind nach dem Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnungsgeld und zwar ansteigend in der Höhe von 30, 40, 50 und 60 % in den Tarifabtheilungen G, H, J und K. Die Großh. Regierung ging hierbei von dem Gedanken aus, etwa mögliche Härten des bestehenden Zwangs zum Bezug einer Dienstwohnung zu mildern und die Wohlthat des neuen Wohnungsgeldtariffs in seiner Bedeutung einer allgemeinen Aufbesserung der Einkommensbezüge der etatmäßigen Beamten auch den Inhabern solcher freien und Dienstwohnungen in den unteren Klassen zukommen zu lassen. Aus diesem letzteren Grunde werden die Dienstzulagen nur „bis auf Weiteres“ d. i. bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs gewährt.

Es kann nicht verkannt werden, daß mit diesem System der Dienstzulagen der Entwurf über den Rahmen eines Wohnungsgeldgesetzes hinausgeht und daß bei den Vorsätzen der Dienstwohnungen, im Ganzen betrachtet, die Dienstzulagen eigentlich nur unter dem Gesichtspunkte berechtigt sind, daß die jetzt für die unteren Klassen bewilligten Wohnungsgelder nicht selten den wirklichen Wohnungsaufwand übersteigen werden.

Ihre Kommission billigt gleichwohl — in Anerkennung der besonderen Fürsorge der Großh. Regierung für die soziale Besserstellung gerade der unteren Beamten — sowohl dieses Dienstzulagensystem als auch die nach unten wirkende Progression der Wohnungsgeldskala. Dabei darf hier aber doch hervorgehoben werden, daß die Aufbesserungen des letzten Jahrzehnts (vom Jahr 1892 und 1894) in Gehalt und Wohnungsgeld nur den mittleren und unteren Beamten zu Theil wurden, und daß die Gehaltsverhältnisse der oberen Beamten einer entsprechenden Erhöhung nicht minder bedürfen. Es ist zu hoffen, daß deren berechtigte Wünsche sich in Bälde erfüllen.

3. Aus prinzipiellen und verwaltungstechnischen Gründen kam die Großh. Regierung zur Vereinigung der Frage, ob die ledigen Beamten von der vorgeschlagenen Erhöhung des Wohnungsgelds ausgeschlossen werden sollen. Obgleich das Wohnungsgeld nur ein Ersatz des wirklichen Wohnungsaufwands sein soll und obgleich ein unverheiratheter Beamter zweifellos an eine Wohnung bescheidenere Ansprüche stellen kann, als ein verheiratheter, obgleich auch die finanzielle Minderbelastung von 124 000 M für 637 ledige Beamte keine so unerhebliche gewesen wäre, glaubte doch auch Ihre Kommission sich den Anschauungen der Großh. Regierung anzuschließen zu sollen.

4. Das neue Wohnungsgeld soll mit dem 1. Januar 1902 in Kraft treten. Da das Wohnungsgeld, und zwar nach der I. Ortsklasse der betr. Dienstklasse (ohne Berücksichtigung der Dienstzulagen), einen Bestandtheil des Einkommenanstalags bildet (vgl. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 24 des Beamtengegesetzes, sowie I, 6 S. 10 der Begründung zum Wohnungsgeldgesetzentwurf), so ist es auch maßgebend für alle Ruhegehalte, sowie für alle Sterbegehalte, Wittwen- und Waisenpensionen, die vom 1. Januar 1902 an festgestellt worden sind. Sobald das Gesetz genehmigt, sanczioniert und verkündigt ist, sind daher sämtliche Ruhe- und Sterbegehalte, Wittwen- und Waisenpensionen, die seit dem 1. Januar 1902 festgestellt worden sind, unter Zugrundelegung des neuen Wohnungsgeldes neu zu berechnen und das Mehr nachzuzahlen.

5. In der Kommission ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß ab und zu auch an nichtetatmäßige Beamte Wohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemieteten Gebäuden überlassen werden. Nach Art. 20 Abs. 2 des Statutgesetzes ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Miethzins zu erheben. Wenn diese Bestimmung auf nichtetatmäßige Beamte Anwendung finden sollte, so würde das für sie eine wesentliche Miethzinserhöhung ohne Besserung ihrer Bezüge bedeuten. Von Seiten der Großh. Regierung wurde aber in der Kommission auf Anfrage die Erklärung abgegeben, daß nach der Ansicht des Großh. Staatsministeriums Art. 20 des Statutgesetzes sich nur auf etatmäßige Beamte beziehe.

Zum Schluße möge noch eine übersichtliche Darstellung gegeben werden über die Steigerung des Wohnungsgeldtariffs seit der Einführung desselben durch die Gesetzgebung vom Jahre 1874, erhöht

im Jahre 1888 und zum Theil 1892, 1894 und durch die jetzige Vorlage. Es wird daraus am besten zu ersehen sein, daß auch auf diesem Gebiete Regierung und Volksvertretung den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden wußten.

Dienstklasse	Ortsklassen				
	I. M.	II. M.	III. M.	IV. M.	V. M.
1874					
I.	900	720	600	—	—
II.	660	480	360	—	—
III.	540	360	240	—	—
IV.	360	216	144	—	—
V.	216	132	96	—	—
VI.	120	84	60	—	—
1888 und (1892)					
I.	1200	—	—	—	—
II.	760	550	410	—	—
III.	620	410	280	—	—
IV.	420	250	170	—	—
V.	260 (350)	160 (210)	115 (155)	—	—
VI.	150 (240)	110 (160)	80 (120)	—	—
1894					
I. (A)	1200	—	—	—	—
II. (B)	760	550	—	—	—
III. (C u. D)	620	410	330	250	—
IV. (E u. G)	480	360	260	180	—
V. (G u. H)	350	260	200	150	—
VI. (J u. K)	250	180	140	100	—
1902					
I. (A)	1800	—	—	—	—
II. (B)	1200	900	750	600	500
III. (C)	1050	750	600	500	400
IV. (D)	900	650	540	450	350
V. (E)	750	600	480	400	300
VI. (F)	680	520	420	360	260
VII. (G)	600	450	360	300	230
VIII. (H)	520	400	320	260	200
IX. (J)	450	350	280	230	170
X. (K)	400	300	250	200	150

Anlage.

Mehraufwand

bei Erhöhung des Wohnungsgeldes der älteren Beamten der Tarifabteilung D.

- a. Bei Gewährung des Wohnungsgeldes der Abth. C an alle Beamten, welche über 15 Jahre in Abtheilung D sind (= 38,3 % sämtlicher Beamten).
 b. Desgl. an die über 20 Jahre in Abtheilung D befindlichen (= 20,5 % sämtlicher Beamten).
 c. " " " " 25 " " " " " (= 10,3 % " " "

	Neue Ortsklasse										zusammen	
	I		II		III		IV		V		Zahl d. B.	Betrag M.
	Zahl d. B.	Betrag M.										
a.												
Künstliches Wohnungsgeld	234	245 700	79	59 250	71	42 600	46	23 000	45	18 000	475	388 550
Nach der Regierungsvorlage											475	336 512
Mehraufwand												52 038
b.												
Künstliches Wohnungsgeld	125	131 250	42	31 500	38	22 800	25	12 500	24	9 600	254	207 650
Nach der Regierungsvorlage												179 946
Mehraufwand												27 704
c.												
Künstliches Wohnungsgeld	63	66 150	21	15 750	19	11 400	13	6 500	12	4 800	128	104 600
Nach der Regierungsvorlage												90 681
Mehraufwand												13 919

Bei Hinzurechnung des Mehraufwands für Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung im Be-
harrungszustand ergibt sich

	a.	b.	c.
Aktivitätseinkommen rund mehr	52 000 M	27 700 M	13 900 M
Ruhegehalte mehr	9 000 "	8 500 "	7 100 "
Hinterbliebenenbezüge mehr	10 400 "	5 500 "	2 800 "
zusammen	71 400 M	41 700 M	23 800 M
ab Mietzinse für Dienstwohnungen (Erhöhung) .	13 000 "	7 100 "	3 500 "
Restlicher Mehraufwand jährlich	58 400 M	34 600 M	20 300 M